

gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die Errichtung einer Heilstätte für Trunksüchtige auf Staatskosten *ic.* betreffend.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. **Georgi**: Aderweit an die vierte Deputation.

(Nr. 960.) Desgleichen, Schlußberathung über die Petition des Frauenarztes Dr. med. Otto Ihle in Dresden um Ersatz von Schaden aus Staatsmitteln *ic.*

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. **Georgi**: Desgleichen.

(Nr. 961.) Desgleichen, Schlußberathung über die Petition Wilhelm Barthels in Löbtau und Genossen wegen der Sondergewerbesteuer bezüglich der Konsumvereine.

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. **Georgi**: An die vierte Deputation.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betr.“ (Drucksache Nr. 235.)

(Vergl. N. II. R. 2. Bd. S. 1669f.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler**.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. **Beutler**: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, zu berichten.

Als Veranlassung zu diesem Gesetzentwurfe ist in der Denkschrift die Weiterführung der Reform der direkten Steuern bezeichnet worden, eine anderweite Regelung der Schenkungssteuer gleichzeitig mit dem Erbschaftssteuergesetze, ferner der Umstand, daß für gewisse Versicherungsverträge sich eine Ermäßigung der bisher gültigen Stempelbeträge als wünschenswerth herausgestellt habe; weiter, daß man für die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels und für etwaige Streitigkeiten, ebenso wie man es bezüglich der Erbschaftssteuer beabsichtigte, den Rechtsweg zulassen wolle. Hierzu kommt, daß, wie in der besonderen Begründung des Gesetzentwurfes noch hervorgehoben ist, sich verschiedene Abänderungen ohnehin nothwendig gemacht haben würden mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Bürgerlichen Rechtes, das heißt mit dem 1. Januar 1900.

Der erste Anlaß, daß man die Schenkungssteuer anders regeln würde, wenn die Erbschaftssteuer in dem Sinne zustandegekommen wäre, daß auch Ascendenten und Descendenten in Bezug auf ihre Anfälle steuerpflichtig würden, ist zwar, nachdem diese Bestimmung aus dem Erbschaftssteuergesetze endgültig gestrichen worden ist, hinfällig geworden; immerhin bleiben aber die anderen Anlässe bestehen, und deshalb hatte man in der Weiterberathung des Gesetzentwurfes fortzufahren.

Nach anderen Richtungen schien es allerdings zunächst, als müsse man erst die Verabschiedung des Erbschaftssteuergesetzes abwarten, weil in dem Urkundenstempelgesetze auf das Erbschaftssteuergesetz Bezug genommen ist. Wenn es nun nach den letzten Tagen den Anschein gewonnen hat, als würde das Erbschaftsteuergesetz in dieser Session gleichfalls nicht verabschiedet, so hat die Deputation es doch für richtig gehalten, über das Urkundenstempelgesetz zu berichten und Ihnen die Vorschläge zu unterbreiten, die Sie in Ihren Händen haben.

Ich werde mich in Bezug auf diesen Gesetzentwurf möglichst kurz fassen und darf wohl in der Hauptsache auf die Begründung Bezug nehmen, die dem Gesetzentwurfe selbst beigegeben ist, und auf den Bericht der Zweiten Kammer, der namentlich die verschiedenen Fassungen, wie sie nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen, nach der Regierungsvorlage und nach den Deputationsbeschlüssen der Zweiten Kammer, die in der Hauptsache auch vom Plenum des jenseitigen Hauses gutgeheißen worden sind, sich gestalten, enthält.

Zu Art. 1 des Gesetzes, welcher den Gegenstand der Besteuerung bezeichnet, habe ich hervorzuheben, daß das Wort „Inhaberpapiere“ gestrichen wird, und daß damit nur festgestellt wird, daß Inhaberpapiere dem Landesstempel nicht mehr unterliegen, nachdem sie bereits durch das Reichsgesetz vom 27. April 1897 rechtlich davon befreit worden sind und dem Reichsstempel unterworfen worden sind. Es ist also nur eine im Gesetze nunmehr zum Ausdruck gelangte, bereits bestehende rechtliche Befreiung.

In Art. 2 des Gesetzes wird Stempelbefreiung außer dem Könige, der Königin und den Königl. Wittwen, die sie bisher bereits genossen haben, noch sämtlichen Mitgliedern des Königl. Hauses zugestanden. Die Deputation empfiehlt diese Erweiterung der Stempelbefreiung.

Ferner ist eine Einschränkung der Stempelbefreiung für die Bediensteten der beim Königl. Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandtschaften in der Richtung vorgeschlagen und wird zur Annahme empfohlen, daß